INFORAMA

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

INFORAMA
BILDUNGS-, BERATUNGS- UND TAGUNGSZENTRUM

Berner Oberland, 3702 Hondrich
Telefon 031 636 04 00
Telefax 031 636 04 10
inforama.oberland@vol.be.ch
www.inforama.ch

Lucas Schmutz
Direktwahl 031 636 29 82
lucas.schmutz@vol.be.ch

Burgergemeinde Wilderswil
Marcel Wyss
Kirchgasse 31
3812 Wilderswil

22. August 2017

Sonderbewilligung für die flächenweise chemische Behandlung von Farnpflanzen auf der Alp Oberallmend, Saxeten

Lieber Marcel, Lieber Pächter der Oberallmend

Aufgrund der Besichtigung vom 21. Juli 2017 ist eine einmalige Flächenbehandlungen auf den in der Karte eingezeichneten Flächen erlaubt. Die Karten sind Bestandteil dieser Bewilligung. Teilflächen mit weniger als einer Schadpflanze pro Quadratmeter dürfen auch innerhalb der bezeichneten Gebiete nur einzelstockweise behandelt werden. In der untenstehenden Tabelle sind die einzelnen Flächen mit Schadpflanze, Grösse und einer Pflanzenschutzmittel-Empfehlung aufgeführt:

Nr.	Schadpflanzen	Fläche geschätzt (Aren)	Wirkstoff	Bemerkungen
1	Adlerfarn (weitere Schadpflanzen: Ahorn, Grünerlen, Brombeeren)	23	Asulam	total verbuscht: zuerst sind Sträucher und Jungbäume mechanisch zu bekämpfen - Einsaat nach Behandlung nötig
2	Adlerfarn	2	Asulam	
3	Adlerfarn	12	Asulam	
4	Adlerfarn (weitere Schadpflanze: Grünerlen)	30	Asulam oder Glyphosat	- Erlen sind mechanisch zu bekämpfen - Einsaat nach Behandlung nötig
5	Adlerfarn	5	Asulam	
6	Adlerfarn	13	Asulam	
7	Adlerfarn	7	Asulam	mehrere Nester
8	Adlerfarn	8	Asulam	
9	Adlerfarn, (weitere Schadpflanze: Brombeeren)	20	Asulam	Brombeeren sind mechanisch zu bekämpfen
9	Adlerfarn	14	Asulam	

Die Flächenbehandlungen sind bis **spätestens im Jahr 2022** vorzunehmen. Die spezifischen Vorschriften der ausgewählten Pflanzenschutzmittel sind bei jeder Anwendung zu beachten. Die ergriffenen Massnahmen sind mit Flächenbezeichnung, Datum, Name des Mittels und Aufwandmenge zu dokumentieren.
Zum Ausbringen des Pflanzenschutzmittels eignen sich herkömmliche Rückenspritzen. Vom Einsatz eines Nebelblasers ist abzusehen, da sich die gezielte Herbizid-Ausbringung damit schwierig gestaltet.

Grundsätzlich gelten für die Anwendung die produktespezifischen Vorschriften, welche der Packungsbeilage und/oder dem technischen Merkblatt zu entnehmen sind.
Bei jedem Pflanzenschutzmitteleinsatz gilt:

- *Im Wald, in Hecken, in Feucht-/Trockengebieten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt.*
- *In den ersten 3 m entlang von Oberflächengewässern (auch kleine Rinnen) und in den ersten 50 cm entlang von Wegen und Strassen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt.*
- *Zum Wald, zu Hecken, zu Feucht-/Trockengebieten in einem Abstand von 3 m sowie vom 4.-6. Meter entlang von Oberflächengewässern ist nur Einzelstockbehandlung zur Bekämpfung von Problemunkräutern erlaubt, wenn diese nicht mechanisch bekämpft werden können.*
- *Die Wartefristen sind vor der Fütterung (auch Weide) einzuhalten. In der Regel gilt:*
  - Milchvieh: 3 Wochen
  - übrige Tiere: 2 Wochen

Label-spezifische Vorschriften sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

Sanierungsplan

Adlerfarn

Der beste Einsatzzeitpunkt für die chemische Behandlung von Adlerfarn ist kurz bevor die Wedel vollständig ausgerollt sind. Nach erfolgter chemischer Flächenbehandlung sind die Problempflanzen konsequent mit zwei- bis dreimaligem Schneiden pro Jahr zurück zu drängen. Frühestens zwei Wochen nach der Applikation sollte der Bestand gemäht und abgeführt werden, damit sich die wertvollen Futterpflanzen etablieren können. In den nachfolgenden Aufwüchsen und Jahren ist der Farn zu mähen. Der grösste Bekämpfungs-Erfolg ist zu erwarten, wenn das Kraut 30-40 cm hoch ist. Somit ergeben sich 2 bis 3 Schnitte pro Jahr.
In den selektiv behandelten Flächen ist nach Möglichkeit eine Ein-/Übersaat mit einer geeigneten Grünlandmischung (z.B. SM 481) vorzunehmen, insbesondere an Orten mit wenig verbleibenden Futterpflanzen.

Der **Adlerfarn** ist ein typischer Zeiger für zu spät, zu wenig oder ungenutzte Weiden. Er ist oft die erste Stufe zur Verbuschung von Weideflächen. Nebst dem direkten Eingriff (chemisch und mechanisch) muss die Bewirtschaftung der sanierten Flächen angepasst werden:

- Bestossungszeitpunkt der Flächen früher erfolgen
- Weidedruck auf den einzelnen Weideflächen erhöhen; mit einer kleinräumigeren Unterteilung können die Weidetiere gezielter gelenkt werden
- Regelmässige Weidepflege
- ev. zusätzlich „extensivere" Tiere wie z.B. Weidebeef, um auch die weniger guten Flächen intensiv zu beweiden

Grünerlen und Brombeeren

Grünerlen müssen mechanisch (Motorsäge oder Freischneider) beseitigt werden oder aber mit Ziegen und/oder Schafen intensiv beweidet werden. Das Schälen der Rinde und Abfressen der Blätter und Knospen durch die Tiere bringt die Erlen zum Absterben. Hierfür ist aber ein gezielter, hoher Weidedruck nötig. Eine Verhinderung der Wiederbesiedlung der Fläche durch Schadpflanzen ist nur mit intensiver Weidenutzung und fortwährender Weidepflege möglich.

Die Unkrautbekämpfung ist eine langfristige Angelegenheit und ist mit einer chemischen Flächenbehandlung nicht abschliessend erreicht. Es braucht einen immerwährenden Einsatz und Änderungen in der Bewirtschaftung. Gehen Sie systematisch vor und legen Sie die Prioritäten auf Flächen, auf denen mit wenig(er) Aufwand viel Fortschritt sichtbar wird.

Freundlichen Grüssen

Lucas Schmutz

Fachstelle Alpwirtschaft
INFORAMA Berner Oberland

Beilagen:
- Übersichtsplan mit eingezeichneten Teilflächen
- Auszug Direktzahlungsverordnung (Art. 32; SR 910.13)
- Merkblatt „Chem. Lösungen bei Problempflanzen in Naturwiesen“

Kopie der Bewilligung an:
- Wyss Walter, Ruggenstrasse 44, 3812 Wilderswil (Pächter)
- KUL, Bernstrasse 41, 3303 Jegenstorf
- Fachstelle Pflanzenschutz, Rütti, 3052 Zollikofen

Karte: Sonderbewilligung – chemische Unkraut-Bekämpfung Alp Oberallmend

Ausschnitt 1: Oberallmend

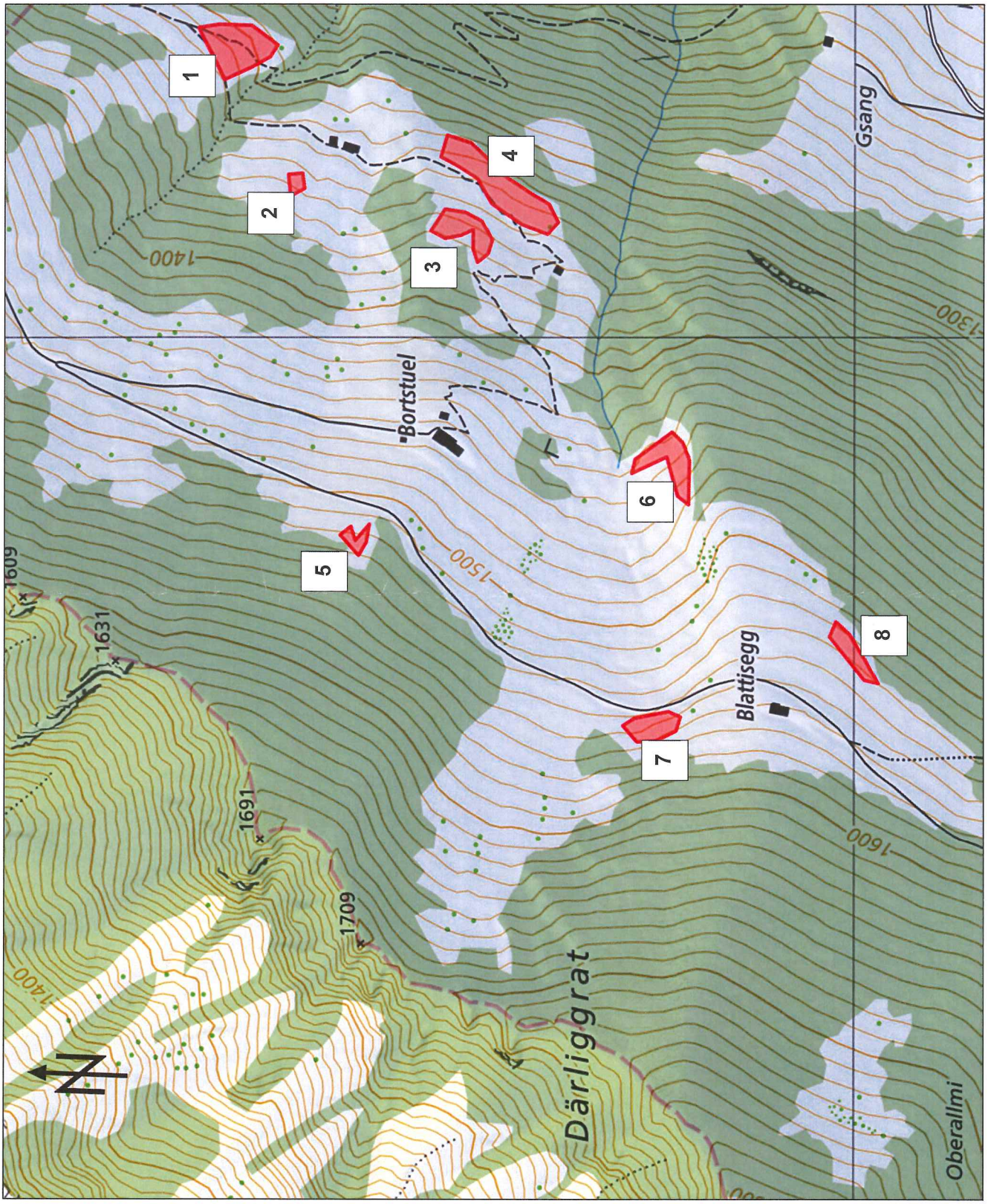

Ausschnitt 2: Ingelschwande

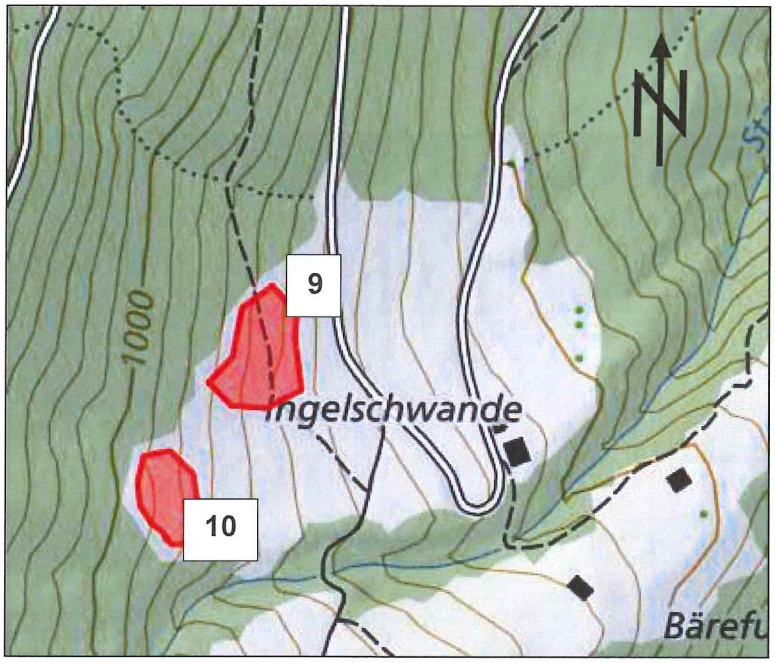

Auszug aus der Direktzahlungsverordnung (DZV)
Art. 32; SR 910.13 (vom 23. Oktober 2013)

mit Weisungen und Erläuterungen 2017

Art. 32 *Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*

1 Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.

2 Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.

Weisungen und Erläuterungen

Abs. 1: Primär ist das Absamen und damit die Ausbreitung von Problempflanzen zu verhindern. Die Bekämpfung von Problempflanzen hat insbesondere auf guten Weideflächen zu erfolgen.

Abs. 2: Flächenbehandlungen mit Herbiziden sind auf Gesuch hin mit dem Einverständnis des Kantons erlaubt. Dem Gesuch ist ein von einer Fachstelle erstellter Sanierungsplan beizulegen. Der Sanierungsplan hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

a. der Herbizideinsatz ist räumlich auf die im Plan festgelegte Fläche begrenzt;
b. der Einsatz ist zeitlich befristet (nur eine Behandlung pro Fläche);
c. die mit der Behandlung betraute Person muss über eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen (Einhaltung der Vorschriften des Herstellers, Sicherheitsabstände zu Gewässern etc.);
d. die künftige Bewirtschaftung hat nach dem Sanierungsplan zu erfolgen.

Chem. Lösungen bei Problempflanzen im Grünland (Dez 2016)

Im Wald, in Hecken, in Feucht-/Trockengebieten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Entlang des Waldes, einer Hecke, eines Feucht-/Trockengebietes und von Oberflächengewässer (auch kleine Rinnen) ist der Einsatz in den ersten 3 m untersagt. Gleiches gilt in den ersten 50 cm entlang von Wegen und Strassen. Zudem dürfen entlang von Oberflächengewässern vom 4.-6. Meter Problempflanzen nur mittels Einzelstockbehandlung bekämpft werden. Diese Pufferstreifen gelten nicht für die mechanische Bekämpfung.

Die Wartefristen (Futter nicht nutzen) sind einzuhalten. In der Regel gilt:
- Milchvieh: 3 Wochen
- übrige Tiere: 2 Wochen

Einzelstockbehandlung bzw. nesterweise Behandlung:

Problempflanze	Mögliche Mittel [1]	Bemerkungen
Wiesenblacke	Ally Tabs Asulam [2] (Picobello)	Nur bei wüchsigen Bedingungen auf gut entwickelte Pflanzen im Rosettenstadium. Nicht im zweiten Aufwuchs behandeln. In Biodiversitäts-Förderflächen ist ausschliesslich Ally Tabs erlaubt und Produkte mit dem Wirkstoff Glyphosat. Mit Ally Tabs können auch Kreuzkräuter und Herbstzeitlose bekämpft werden.
Kreuzkraut	Ally Tabs 2.4 D Duplosan KV-Combi	- Nur bei wüchsigen Bedingungen auf gut entwickelte Pflanzen im Rosettenstadium - Erster Aufwuchs oder Spätsommer/Herbst - Für BFF ist ausschliesslich Ally Tabs erlaubt
Distelarten (insb. Ackerkratzdistel)	Lontrel + *Netzmittel (Genol plant)* Picobello + Netzmittel	- Nur bei wüchsigem Wetter - Zusatz von Öl notwendig - Disteln 20-40 cm, bis Beginn Blütenknospenbildung - Frühsommer und Herbst
Weisser Germer	Duplosan KV combi Roundup	Nur bei wüchsigen Bedingungen auf Pflanzen, die letztes Laubblatt entwickelt und noch keine Blütenstängel geschoben.
Adlerfarn	Asulox	Auf entfaltete Wedel (ca. Mitte Juli)
Sträucher, Brombeeren, Brennnesseln	Garlon 120 Picobello	Sträucher: ab Anfang August (wenn kleine Blätter: Netzmittel zusetzen) (bei abgeschnittene Strünken im Herbst frische Schnittstellen mit unverdünntem Garlon bestreichen) Brombeeren: Oktober Nesseln: 30 – 50 cm, ganze Vegetation (in BFF nicht erlaubt)
Hahnenfussarten	Keine Einzelstockbekämpfung möglich	*Über Anpassungen in der Bewirtschaftung zurückzudrängen*
Rossminze	Roundup + *Netzmittel*	für Einzelstockbehandlung nicht geeignet

[1] Die aufgeführten Mittel sind Handelsprodukte. Es gibt auch andere Produkte mit den gleichen Wirkstoffen.
[2] Vom 15. Juni bis 31. August ist der Einsatz verboten

Die aktuelle Liste der bewilligten Produkte für den chemischen Pflanzenschutz ist unter www.psm.admin.ch abrufbar.

Flächenbehandlung

Selektive Flächenbehandlungen auf einer Gesamt-Fläche von bis 20% der Dauergrünlandfläche der LN (exkl. BFF) sind bewilligungsfrei. Totalherbizide als Flächenbehandlung sind in Naturwiesen nur mit einer Sonderbewilligung möglich. Werden BFF selektiv behandelt, so zählt sie im Behandlungsjahr zwar als BFF, jedoch gibt es keine Direktzahlungen für die behandelte Fläche. Werden BFF saniert (Totalherbizid + Neuansaat), gibt es bezüglich Anrechnung und Direktzahlungen keine Einschränkungen. Flächenbehandlungen im Sömmerungsgebiet in jedem Fall einer Sonderbewilligung.

Problempflanze	Mögliche Mittel [1]	Bemerkungen
Wiesenblacke	Harmony	Nur bei wüchsigen Bedingungen auf entwickelte Pflanzen im Rosettenstadium. Im dritten oder vierten Aufwuchs behandeln. Im 1. Aufwuchs auch möglich, aber starke Ertragsdepression.
Hahnenfussarten	Divopan Trifoplex	Ab 10 Pflanzen pro m^2. Beste Wirkung im 2. Aufwuchs vor Blüte. Behandelter Aufwuchs: Heu / Silo. Übersaat empfohlen. *Anpassung der Bewirtschaftung oder Neuansaat oft bessere Lösung!*
Kreuzkraut (Blacken, Distelarten)	Banvel-Extra [2]	Nur bei wüchsigen Bedingungen auf gut entwickelte Pflanzen im Rosettenstadium. Erster Aufwuchs oder Spätsommer. Problem: Alle Kräuter und Kleearten werden erfasst/geschädigt – Übersaat ist zwingend. In BFF keine Mittel bewilligt.
Distelarten (Kreuzkraut, Blacken)	MCPA [3] (+ MCPB [4])	Nur bei wüchsigem Wetter. Disteln 15-20 cm. Frühsommer und Herbst. Problem: Alle Kräuter und Kleearten werden erfasst/geschädigt – Übersaat ist zwingend. In Ökologischen Ausgleichsflächen keine Mittel bewilligt.
Distelarten (Kreuzkraut, Blacken)	Roundup	Bei sehr starken Befall im Rahmen einer Sanierung mit anschliessender Neuansaat (BFF möglich, zusammen mit Blatt „Eingriff in einer BFF"). Auf jungen Bestand (15-20 cm), Pflanzenmaterial kann abgeräumt werden, sobald Pflanzen deutlich gelb (10-20 Tage). Zeitpunkt so wählen, dass Neuansaat im Frühling bis Ende Juli erfolgen kann.
Adlerfarn	Asulox	Auf entfaltete Wedel (ca. Mitte Juli)
Sträucher, Brombeeren, Nesseln	Flächenbehandlung nicht bewilligt	
Weisser Germer	Kaum nötig (Excelor)	Nur bei wüchsigen Bedingungen auf Pflanzen, die letztes Laubblatt entwickelt und noch keine Blütenstängel geschoben. Problem: Alle Kräuter und Kleearten werden erfasst/geschädigt – Neuansaat (bzw. Übersaat) zwingend. In BFF keine Mittel bewilligt.

[1] Die aufgeführten Mittel sind Handelsprodukten. Es gibt auch andere Produkte mit den gleichen Wirkstoffen.
[2] nur zugelassen in Verbindung mit: Blacken
[3] für alle Dycotyledonen zugelassen
[4] nur zugelassen in Verbindung mit: Hahnenfussgewächsen

Die aktuelle Liste der bewilligten Produkte für den chemischen Pflanzenschutz ist unter www.psm.admin.ch abrufbar.

Temperaturempfindlichkeit von Produkte Asulam & Harmony

Asulam *(erst ab 1. September zugelassen, ausser Farnbehandlungen mit Asulox!))*
Ca. bis 20. September in normalen Lagen. Nächte mit tiefen Temperaturen haben einen negativen Einfluss auf die Wirksamkeit. Dagegen baut sich der Wirkstoff (in Blacken und Wiesenpflanzen) mit einigen sonnigen/warmen Nachmittagen gut ab. Geringere Ertragsdepression bei Frühlingsbehandlungen als mit Harmony.

Harmony
Ca. bis 10. Oktober in normalen Lagen. Nächte mit tiefen Temperaturen (selbst Frost) haben keinen negativen Einfluss auf die Wirksamkeit. Hingegen wird der Wirkstoff bei kalten Temperaturen in Blacken und Wiesenpflanzen nur schlecht abgebaut. Dadurch kann bei Spritzungen ab dem 10. Oktober die Wirksamkeit durch den Winter „konserviert" bleiben und im Frühling zu einer Ertragsdepression im ersten Aufwuchs führen. Idealerweise findet der Abbau noch im Herbst statt, da die negative Auswirkung (Ertragsdepression) geringer ausfällt.

Hinweise *Roundup*-Einsatz Naturwiesen & Kunstwiesen

- Wartezeit nach Schnittnutzung vor Roundup-Einsatz (v.a. bei Wurzelunkräutern):
  - 10 Tage bei wüchsigem Wetter
  - 20 Tage bei ungünstigem Wetter
  → direkt nach Schnitt (innerhalb 48 h) möglich bei Kunstwiesen (100-er /200-er SM), da grobe Stängel das Herbizid aufnehmen
- Direktsaat direkt zum Herbizid-Behandlung ist meist möglich
  → ev. problematisch wenn zuerst kein Regen für 8-12 Tage, dann aber Abschwemmung des Wirkstoffs zu den Keimlingen